

§ 5 WHEG-VO Ausbildungszeit

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Ausbildung hat mindestens 200 Unterrichtseinheiten theoretische und mindestens 200 Stunden praktische Ausbildung zu umfassen.
- (2) Eine Unterrichtseinheit im Rahmen der theoretischen Ausbildung hat mindestens fünfzig Minuten zu dauern.
- (3) Die Teilnahme an den Unterrichtseinheiten der theoretischen und an den Stunden der praktischen Ausbildung ist verpflichtend.
- (4) Die Ausbildung ist innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten zu absolvieren.
- (5) Der Beginn einer Heimhilfeausbildung ist von der Leitung festzusetzen und spätestens drei Monate vor Beginn dem Magistrat anzuzeigen.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at